

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen

den politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen

über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation

zur

"Zivilschutzorganisation Hardwald"

Inhalt

Art. 1 Zweck 3

Art. 2 Rechtsgrundlage 3

Art. 3 Leitgemeinde / Anschlussgemeinde..... 3

Art. 4 Organisationsmodell..... 3

Art. 5 Rechnungsführung 3

Art. 6 Gemeinsame Zivilschutzorgane 3

A. Zivilschutzkommission..... 4

Art. 7 Zusammensetzung 4

Art. 8 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit 4

Art. 9 Konstituierung 4

Art. 10 Kommissionseinberufung..... 4

Art. 11 Aufgaben..... 4

Art. 12 Entschädigung 5

B. Zivilschutzstelle 5

Art. 13 Aufgaben der Zivilschutzstelle 5

C. Leitung der Zivilschutzorganisation 5

Art. 14 Zivilschutzkommandant 5

Art. 15 Standort 5

D. Eigentum und Kostenverteilung..... 5

Art. 16 Bestehende Zivilschutzanlagen 5

Art. 17 Öffentliche Schutzräume..... 5

Art. 18 Kontrollorgane für den Schutzraumbau 6

Art. 19 Periodische Schutzraumkontrolle 6

Art. 20 Material 6

Art. 21 Wartung und Unterhalt von Anlagen und Material..... 6

Art. 22 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen 6

Art. 23 Bewegliches Material der Zivilschutzorganisation 6

Art. 24 Sirenen..... 7

Art. 25 Verteilung der Betriebskosten..... 7

Art. 26 Teilzahlungen an Betriebskosten..... 7

E. Schlussbestimmungen 7

Art. 27 Vertragsauflösung..... 7

Art. 28 Meinungsverschiedenheiten 8

Art. 29 Vertragsänderungen 8

Art. 30 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung 8

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen „ZSO Hardwald“ eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Art. 2 Rechtsgrundlage

Gemäss § 7 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG, 131.1) können sich Gemeinden miteinander verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen.

Art. 3 Leitgemeinde / Anschlussgemeinde

Die Stadt Kloten nachfolgend Leitgemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde und gliedert die Zivilschutzorganisation organisatorisch in ihre Verwaltung ein. Die Besoldung der Mitarbeiter erfolgt nach ihrem Besoldungsreglement.

Die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon und Wallisellen werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 4 Organisationsmodell

Das Organisationsmodell (Organisationsform, Grunddaten, Struktur, Bestände) wird im Anhang geregelt und durch die Zivilschutzkommission aufgrund der Vorgaben des Kantons festgelegt und vom AMZ separat bewilligt.

Art. 5 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO, umfassend die Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienstanslässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Leitgemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 23 dieses Vertrags.

Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Art. 6 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu Zivilschutzorgane. Es sind dies

- die Zivilschutzkommission,
- die Zivilschutzstelle,
- das Zivilschutzkommando.

Die Stadt Kloten bestellt das ZS-Kommando sowie die Zivilschutzstelle und führt die Zivilschutzkommission.

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

A. Zivilschutzkommission

Art. 7 Zusammensetzung

Die Zivilschutzkommission besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, inkl. Präsident, nämlich:

- dem für den Zivilschutz zuständigen Ressortvorsteher der Vertragsgemeinden. Als deren Vertreter kann im Bedarfsfall jeweils ein anderes Mitglied der entsprechenden Exekutive bestellt werden,
- dem Zivilschutzkommandant (nur beratende Stimme),
- dem Zivilschutzkommandant-Stellvertreter (nur beratende Stimme),
- dem Zivilschutzstellenleiter als Protokollführer (nur mit beratender Stimme).

Art. 8 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn 3 Vertragsgemeinden mit wenigstens je einem Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglied und der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9 Konstituierung

Die Leitgemeinde stellt mit ihrem zuständigen Ressortvorsteher den Vorsitzenden, eine der Anschlussgemeinden den Stellvertreter.

Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 10 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden jeweils zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Der Vorsitzende oder drei Mitglieder der Kommission, wovon mindestens ein Gemeinderatsmitglied, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 11 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Die politische Aufsicht über die ZSO.
2. Antragsstellung zuhanden der Leitgemeinde und der Anschlussgemeinden.

3. Prüfung von Budget und Rechnung und Antragstellung an die Exekutiven der Gemeinden.

Art. 12 Entschädigung

Für die Entschädigung ihrer Kommissionsmitglieder sind die im Artikel 3 genannten, beteiligten Gemeinden selbst zuständig.

B. Zivilschutzstelle

Art. 13 Aufgaben der Zivilschutzstelle

Die Leitgemeinde betreibt die Zivilschutzstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

C. Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 14 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 15 Standort

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist Kloten.

D. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 16 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Die von den Vertragsgemeinden der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Anlagen werden durch die Zivilschutzkommission in Absprache mit dem Kanton und Bund festgelegt und im **Anhang "Zivilschutzanlagen"** dokumentiert.

Art. 17 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 18 Kontrollorgane für den Schutzraumbau

Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung betreffend Kontrollorganen für den Schutzraumbau bei. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

Art. 19 Periodische Schutzraumkontrolle

Den beteiligten Gemeinden steht die bisherige Regelung betreffend Kontrolleur für die periodische Schutzraumkontrolle frei. Sie tragen die entsprechenden Kosten. Die Gemeinden können die ZSO Hardwald mit der periodischen Schutzraumkontrolle beauftragen. Die der ZSO Hardwald daraus entstehenden Zusatzkosten, werden den auftraggebenden Gemeinden in Rechnung gestellt.

Art. 20 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht unentgeltlich ins Eigentum der Leitgemeinde über. Diese ist für die Verwaltung, den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 21 Wartung und Unterhalt von Anlagen und Material

Die Zivilschutzorganisation ist für die Anlage- und Materialbewirtschaftung verantwortlich und wird diese gemäss den Vorgaben vom Bund sicherstellen.

Die Bundes- und Staatsbeiträge werden, mit Ausnahme der von der Zivilschutzorganisation nicht betriebenen Anlagen, in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Der Liegenschaftsunterhalt obliegt den Eigentümergemeinden; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Zivilschutzkommission.

Bei den Anlagen, welche nicht im Anhang "Zivilschutzanlagen" aufgeführt sind, gehen Wartung und Unterhaltsarbeiten zulasten der Standortgemeinde (Nutzer) und werden durch diese ohne Einbezug der ZSO wahrgenommen.

Allfällige Aufwendungen betreffend Rückbau bzw. bauliche Anpassungen gehen zulasten der Eigentümerin (Verwendung Fonds Ersatzabgaben).

Allfällige pauschale Wartungsbeiträge des Bundes werden in diesem Fall der Standortgemeinde entrichtet.

Art. 22 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 23 Bewegliches Material der Zivilschutzorganisation

Alles bewegliche Material, wie Fahrzeuge, Gerätschaften und Material, wird bei der Zusammenlegung dokumentiert und geht unentgeltlich in das Eigentum der Zivilschutzorganisation über. Wartung und Unterhaltsarbeiten gehen zulasten der Zivilschutzorganisation und werden durch diese vorschriftsgemäss durch eine professio-

nalisierte Materialwartung wahrgenommen.

Um die Mobilität für die im Raum Hardwald stationierten ZS-Formationen zu gewährleisten wird das bewegliche Material gemäss Vorgaben Kanton Zürich beschafft. Die Kostentragung der Beschaffung erfolgt nach Antrag der Zivilschutzkommission, in der Regel durch die Gemeinden gemäss Kostenverleger (zulasten des Fonds Ersatzabgaben).

Um den sinnvollen Einsatz des beweglichen Materials zu ermöglichen wird eine gemischte Nutzung durch die Gemeinden und Partner des Bevölkerungsschutzes (ZSO, Feuerwehr, Gemeindepolizei, etc.) angestrebt. Die Nutzung erfolgt im Einvernehmen mit dem ZS-Kommando. Nutzungsregelungen werden durch die Zivilschutzkommission erlassen. Die ZSO genießt dabei Priorität.

Art. 24 Sirenen

Die stationären und mobilen Sirenen bleiben im Eigentum der Gemeinden. Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der Sirenen werden nach den gesetzlichen und Kantonalen Vorgaben durchgeführt.

Art. 25 Verteilung der Betriebskosten

Die Leitgemeinde führt für die Zivilschutzorganisation Hardwald eine separate Kostenstelle (Laufende Rechnung) innerhalb der Gemeinderechnung. Dieser Kostenstelle werden alle sie betreffenden Aufwendungen und Erträge zugewiesen.

Die Nettokosten der Kostenstelle werden entsprechend der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres auf die Gemeinden aufgeteilt.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen bewilligt.

Art. 26 Teilzahlungen an Betriebskosten

Die Leitgemeinde kann im Rahmen der voraussichtlichen Kostenanteile Teilzahlungen einfordern.

E. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Im Falle der Vertragsauflösung durch einen oder mehrere Vertragspartner wird das vorhandene bewegliche Material anteilmässig an die einzelnen Vertragspartner

aufgeteilt. Eingebrachtes Material wird zurückgegeben oder entsprechend dem Zeitwert finanziell abgegolten.

Art. 28 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der Klage an das Verwaltungsgericht.

Art. 29 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den kommunalen Exekutiven der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 30 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 1.01.2015 in Kraft.

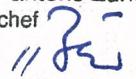
Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Gemeinde	Datum	Präsident/in	Schreiber/in
Bassersdorf.....	17. 12. 14	Doris Meier	Rolf Rinderknecht
Dietlikon.....	18. Sep. 2014	Edith Zuber	Martin Keller
Kloten.....	7. 11. 14	René Huber	Thomas Peter
Opfikon.....	14. 11. 14	Paul Remund	Hansruedi Bauer
Wallisellen.....	21. NOV. 2014	Bernhard Krismer	Roulet Barbara

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz

Zürich, - 8. Jan. 2015

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtschef


lic. iur. Thomas Bär

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Zürich, 12.1.15

M-F

Regierungsrat Mario Fehr
Vorsteher der Sicherheitsdirektion
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich